berfelben im Sahre 1812 erfchien. Reineswegs wird in ber Sache felbst baburch etwas wiberlegt, fo lange bas Princip fest ftehet, bag jebe ftanbifche Bewilligung nur immer temporar und nur fur bie Beit giltig fein fann, fur welche fie gefcheben ift. Jebe neue ftanbische Berfammlung ubt ihr Recht ber Bewillis gung von Neuem und kann barin burch altere temporare Bewils ligungen nicht beschrankt werben. Bill man fich von biefem Grundfat entfernen, fo gerath man auf bie gefahrlichften Folgerungen, die alle fruberen bewilligten Abgaben und Befreiungen perpetuell machen wurden. Ich beftreite baber fortmabrend, bag von ben Standen im Sabre 1805 ein Untrag auf dauernde Gehaltserhohungen ausgehen fonnte. Uebrigens bemerke ich nochmals, bag aus ber bamaligen Beit noch viele andere weit fchreienbere Unforberungen an die Staatstaffe, trot ber bunbigften Berficherungen gurudgewiesen werden mußten und bag es feineswegs als rathlich erscheint, gerabe folden Un= fpruchen einen Borgug einzuraumen, bei benen bas Bedurfniß ber Intereffenten weit weniger bringlich hervortritt.

Referent: Der Ubg. Runde Scheint mich falsch verftans ben zu haben, als ich bie Mittheilung aus ben Landtagsacten gegeben habe. Die vorigen Stanbe haben nicht eine Musles gung ter Erklarung ber fruberen Stanbe in bem gedachten Gut= achten unternommen, fich vielmehr auf bas bezogen, mas aus ben fruheren Berhandlungen hervorgegangen und baran ihre Erflarung gereiht. Es war nicht moglich, in ben Bericht bie hierauf fich beziehenden Berhandlungen-wortlich und vollftanbig aufzunehmen, die Deputation konnte nur Bezug barauf neh= men, barauf hinmeifen und fette voraus, bag bie Mitglieber ber Kammer aus den Landtagsacten fich weiter unterrichten wur-Ich hatte gewunscht, bag ber Ubg. bas Decret vom Sahre 1824 nachgefeben hatte, bann murbe er gefeben haben, bag es nicht fo ift, wie er fagt. Das, mas bie Stande im Sahre 1830 gefagt haben, ift nicht neuer Musfpruch berfelben, fondern nur eine Wiederholung beffen, mas ichon im Sahre 1818 von ben Stanben erflatt worben; ichon bamals, wie im Jahre 1824 hielt man die Gehaltszulagen für eine dauernbe Bewilligung, fich aber nicht verbunden, die gange Summe gu bewilligen, weil man glaubte, bag in den fiscalischen Raffen fo viel vorhanden fei, um die erforderliche Summe, wo nicht gang, boch minbeftens zur Balfte zu beden. Man wollte erft nach= gewiesen haben, bag biefer Bedarf wirklich nicht vorhanden und wurde fich bann nicht entbrochen haben, bas Mothige zuzuschie= Ben, bas ift aber nicht geschehen.

Mbg. v. Mayer: Ich fpreche junachft nur von ben zwei Rategorien, welche ber Berr Staatsminister vorhin unter 1. u. 2. aufgestellt hat; benn wenn über biefe beiben Rategorien entschie= ben ift, fann es fich erft ausweisen, mas mit ber 3. Rategorie wird. Es kommt auch bei ber legten vorzüglich noch barauf an, welche Buficherungen ben neuangestellten Staatsbienern gemacht worden find. Ich fpreche alfo gegenwartig nur von ben Staats: dienern, welche bereits im Sahre 1818 angestellt, und entweber noch gegenwärtig angestellt, ober entlaffen, ober geftorben find.

Dilemma. Es handelt fich um bie Frage: Saben bie Staats: biener vom Jahre 1818 einen Rechtsanfpruch auf Nachgah= lung diefes Befoldungsantheils ober nicht ? Die Kammer mag fich hier fur die eine oder die andere Meinung entscheiden, fo ift bamit die Unficht ber Majoritat nicht zu rechtfertigen. Saben fie einen Rechtsanspruch, fo ift fein Grund vorhanden, warum er einigen von ihnen zugestanden werden foll und andern nicht. Mis Grund ift angeführt worden, es feien die Staatsdiener, von benen hier die Rebe, nicht eigentliche Staatsbiener gewesen. Dem mochte ich aber widersprechen; fie waren Staatsbiener in bemfelben Sinne, wie andere, und wenn man biefe nicht als Staats: biener anerkennt, fo mochte ich auch die Mitglieder des geheimen Rathes und des Appellationsgerichtes nicht als Staatsdiener betrachten; wenn aber bie Mitglieder des Appellationsgerichts Staatsbiener maren, fo mar es auch ber Prafibent beffelben, und wenn bas geheime Rathscollegium aus Staatsbienern bestand. fo muffen naturlich auch bie vormaligen Conferenzminifter, als. Mitglieder des Geheimen Raths Staatsbiener gewesen fein. In fo fern bie Rammer aber erflaren follte, fie hatten feinen Rechts= anspruch, fo ift fie auch nicht befugt, irgend einem von ihnen etwas zu bewilligen. Auf die Billigkeit kann es ba nicht ankom= men, wo es fich um die Gerechtigkeit handelt; und die Rammer fann nicht gegen einige Mitglieder gerecht fein wollen, und gegen andere nicht. Sch glaube nicht, bag bie Rammer Geschenke ber Billigfeit machen fonne, ich glaube aber auch nicht, bag es gerecht fei, wenn man die Unspruche fo von einander scheidet, wie bie Majoritat ber Deputation gethan hat. Es mochten unter ben Staatsbienern, welche eine Nachzahlung nach ber Unficht ber Majoritat erhalten follen, wohl viele fein, die auch fein Bes durfniß nachweisen fonnen; ich habe felbft die Chre, mehrere ber's felben zu kennen, fie befinden fich in folchen Umftanben, wo kein Bedurfnig vorliegt; fie wollen auch nicht die Grunde der Billig= feit berücksichtigt miffen, fonbern wollen ihr Recht. Was mich anlangt, fo geftebe ich, bag mich die Grunde ber Minoritat überzeugt haben, es fei ein Rechtsanfpruch vorhanden, und wenn bem fo ift, fo fann ich auch ben von ber Majoritat empfohlenen Unterschied nicht gut beißen, fondern muß mich fur bie Unficht der Minocitat erflaren.

Mbg. Rour: Diefer Meinung muß auch ich gang beis Ich betrachte Die Sache aus dem Gefichtspuncte bes pflichten. Rechtes und ich bin nicht ber Meinung, daß bie Rammer Geschenke machen konne; es ift auch barauf fein Unfpruch gemacht worden. Bas ihnen gebuhrt, muß man ihnen auch gewähren, und nur in besondern Fallen, wo bie Staatswohlfahrt eine Musnahme fordert, laßt fich fo etwas rechtfertigen. Ich glaube, es kommt barauf an, in welcher Dage man mit ben Ungeftellten contras hirt hat, wegen Bewilligung ber Bulagen. Es fcheint gwar etwas Bestimmtes nicht vorzuliegen; allein ich bin ber Ueberzeugung, baß alle, bie im Sahre 1818 angestellt murben und fpater angestellt geblieben find, bona fide und ber besten Ueber= zeugung maren, biefe Bulage fei mit ihrer Stelle verbunden, und haben gewiß nur in biefer Borausfetung bie Stelle anges nommen. Bon der Staateregierung, von ben Stanben murbe Bei diefen Rategorien befindet man fich aber in einem mahren ausgesprochen, daß diefe die Gehaltszulagen erhalten follen, und